



# HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2000

Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und der F.D.P.  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des  
Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften  
Drucksache 15/1543**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

"1. a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden

a) die Amtsbezeichnung "Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für ein Lehramt an einer Universität oder Gesamthochschule" und bei der Amtsbezeichnung "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" der Funktionszusatz "- als Leiter eines Pädagogischen Instituts -"

gestrichen,

b) die Amtsbezeichnung "Direktor am Amt für Lehrerbildung" eingefügt."

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. In der Besoldungsgruppe A 16 werden

a) die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor eines Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an einer Universität oder Gesamthochschule" und bei der Amtsbezeichnung "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" die Funktionszusätze "- als Leiter einer Zentralstelle -", "- als Leiter eines Pädagogischen Instituts mit Tagungsstätte oder Zentralstelle -" und "- als ständiger Vertreter des geschäftsführenden Direktors und Leiter eines Pädagogischen Instituts -"

gestrichen;

b) die Amtsbezeichnungen

"Direktor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden - als Fachbereichsleiter - <sup>1)</sup>",

"Direktor des Amtes für Lehrerbildung",

"Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung",

"Leitender Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" und bei der Amtsbezeichnung "Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" der Funktionszusatz "- als ständiger Vertreter des Direktors des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik -"

eingefügt,

- c) die Fußnote <sup>1)</sup> "Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz" angefügt."

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) die Amtsbezeichnung "Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik und Leiter eines Pädagogischen Instituts" gestrichen,
- b) die Amtsbezeichnungen  
"Direktor des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik",  
"Rektor der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden <sup>2)</sup>"

eingefügt,

- c) die Fußnote <sup>2)</sup> "Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz" angefügt."

2. Als Art. 5 bis 8 werden eingefügt:

"Artikel 5  
Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl I S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1999 (GVBl I S.354), wird wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe "(§ 94)" ein Komma und die Worte "das Amt für Lehrerausbildung, die Studienseminare (§ 99)" eingefügt.
2. In § 99 Satz 2 werden nach dem Wort "Pädagogik" ein Komma und die Worte "das Amt für Lehrerausbildung" eingefügt.
3. § 99b Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Die Aufgaben des Hessischen Landesinstituts umfassen insbesondere:  
die Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Schulen,  
die Anregung, Begleitung und Auswertung inhaltlicher und organisatorischer Maßnahmen der Schulentwicklung,  
Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote."
4. In § 99b Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Schulämtern" ein Komma und die Worte "dem Amt für Lehrerausbildung" eingefügt.
5. § 99b Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
"Es arbeitet mit außerschulischen Einrichtungen zusammen."
6. § 99c wird aufgehoben.
7. § 99d Abs. 1 wird § 99c und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Pädagogik" die Worte "und des Amtes für Lehrerausbildung" und nach dem Wort "werden" das Wort "jeweils" eingefügt.
  - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "der einzelnen Pädagogischen Institute und ihre Zuordnung zu einer Region" gestrichen.
  - c) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte "mit den Staatlichen Schulämtern und den Studienseminaren" gestrichen.
  - d) In Satz 2 Nr. 3 wird dem Wort "Entscheidungsverfahren" ein Punkt angefügt und das anschließende Wort "und" gestrichen.

- e) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
8. § 99d Abs. 2 wird gestrichen.
9. In § 185 werden in Abs. 1 die Angabe "§ 99d Abs.1" und in Abs. Satz 1 die Angabe "§ 99d" jeweils durch die Angabe "§ 99c" ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Schulaufsichtsbehörden" durch die Worte "Staatlichen Schulämtern und dem Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
2. In § 9 Satz 3 werden die Worte "den Schulaufsichtsbehörden" durch die Worte "dem Amt für Lehrerausbildung" ersetzt.
3. In § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "und die dafür zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu bestimmen" gestrichen.
4. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12

##### Prüfungen

(1) Für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (§ 1 Abs. 2) ist das Amt für Lehrerausbildung zuständig. Dies gilt auch für die Prüfungen zur Erlangung der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern.

(2) Die Kultusministerin oder der Kultusminister oder die sonst zuständige Fachministerin oder der sonst zuständige Fachminister erlässt die zur Durchführung der Prüfungen und der pädagogischen Ausbildung erforderlichen Rechtsverordnungen, die Übergangsvorschriften für Bewerberinnen und Bewerber enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind. Die Ausbildungsvorschriften können Regelungen über bei den Studienseminaren einzurichtende Seminarräte und deren Entscheidungsbefugnisse vorsehen."

#### Artikel 7

##### Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S.338), wird wie folgt geändert:

1. § 79 Nr. 2 Buchst. d wird gestrichen.
2. In der Überschrift des Vierten Abschnitts im Zweiten Teil werden die Worte "und Hessisches Landesinstitut für Pädagogik" gestrichen.
3. § 96a wird aufgehoben.

#### Artikel 8

##### Gesetz zur Errichtung des Amtes für Lehrerausbildung

#### § 1

##### Amt für Lehrerausbildung

(1) Das Amt für Lehrerausbildung wird in Frankfurt am Main errichtet. In diesem Amt werden die Wissenschaftlichen Prüfungsämter für die Lehrämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg, das Staatliche Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer in Darmstadt, die Abteilungen Lehrerbildung an den Staatlichen Schulämtern in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg sowie die Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst am Staatlichen Schulamt in Kassel zusammengeführt.

(2) Außenstellen des Amtes für Lehrerausbildung werden in Darmstadt, Gießen, Kassel und Marburg errichtet.

## § 2 Aufgaben

Das Amt für Lehrerausbildung untersteht unmittelbar der Fach- und Dienstaufsicht des Kultusministeriums. Das Amt für Lehrerausbildung ist zuständig für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter und übt die Fach- und Dienstaufsicht über die Studienseminare aus. Es ist im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbstständig in Planung und Durchführung seiner Maßnahmen und in der Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten.

## § 3

### Versetzung der Bediensteten

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten als versetzt in das Amt für Lehrerausbildung

- die Bediensteten der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Marburg,
- die Bediensteten des Staatlichen Prüfungsamtes für Dolmetscher und Übersetzer in Darmstadt,
- die Leiterin und die Leiter der Abteilung für Lehrerbildung an den Staatlichen Schulämtern, soweit sie mit mindestens halbem Stellenumfang in diesen Abteilungen oder in der Abteilung für Lehrerbildung und der Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst beim Staatlichen Schulamt in Kassel tätig waren,
- die Bediensteten der Zentralstelle für die Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst beim Staatlichen Schulamt in Kassel.

(2) Aus den Abteilungen für Lehrerbildung bei den Staatlichen Schulämtern ist in einem ersten Schritt zum 1. Oktober 2001 weiteres Personal im Umfang von 9,5 Stellen - zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 16, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13, eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12, fünf Stellen der Besoldungsgruppe A 11 und eine halbe Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT - zu versetzen.

## § 4

### Übergang der Aufgaben

Die nach § 2 in die Zuständigkeit des Amtes für Lehrerausbildung übergehenden Aufgaben sind bis zum 31. Dezember 2001 überzuleiten. Bis zur Überleitung der Aufgaben bestehen die bisherigen Zuständigkeiten fort.

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 9 und erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 9 In-Kraft-Treten

Art. 3, soweit die besoldungsrechtliche Ämterstruktur beim Amt für Lehrerausbildung und beim Hessischen Landesinstitut für Pädagogik betroffen ist, und Art. 5 bis 8 treten am 1. Oktober 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft."

Wiesbaden, 13. November 2000

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Kartmann**

Für die Fraktion der F.D.P.  
Der stellv. Fraktionsvorsitzende:  
**Denzin**